

Gefahrenabwehrverordnung

- über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an den öffentlichen Straßen sowie in den öffentlichen Anlagen der Gemeinde Petersberg,
- über den Zustand der Grundstücke und Einfriedungen, Beschaffung , Anbringung und Unterhaltung von Grundstücksnummernschildern und
- über die Einschränkung des Wasserverbrauchs bei Notständen in der Wasserversorgung

Präambel

Aufgrund der §§ 74 und 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 31. März 1994 (GVBl. I S. 174) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Petersberg am 17. September 1998 und mit Genehmigung der Kommunalaufsicht beim Landrat des Landkreises Fulda vom 29. September 1998 folgende Gefahrenabwehrverordnung beschlossen (einschl. Änderung des § 3 Abs. 3 vom 28.03.2003):

I.

Allgemeiner Teil

§ 1

Geltungsbereich

Die Gefahrenabwehrverordnung gilt für alle öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen im Bereich der Gemeinde Petersberg und ihrer Ortsteile.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen öffentlicher Verkehr stattfindet. Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere auch Fahrbahnen, Randstreifen, Haltestellen, Haltebuchten, Flächenbereiche der Wartehallen, Fußgängerunterführungen, Tunnel, Brücken, Parkplätze, Gehwege, Gehflächen, Treppen, Straßenböschungen und Stützmauern sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.
- (2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind, ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse, insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehende oder bestimmungsgemäß zugängliche
 1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Waldungen, Gärten, Friedhöfe sowie Ufer und Böschungen von Gewässern,
 2. Ruhebänke, Toilettenanlagen, Fernsprecheinrichtungen, Wetterschutz- oder ähnliche Einrichtungen und
 3. Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, und Baustelleneinrichtungen.

Allgemeine Verhaltenspflichten

- (1) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, daß andere nicht gefährdet, geschädigt, belästigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden.
- (2) Auf öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen ist untersagt:
 1. zu lagern oder zu nächtigen,
 2. zu campen oder zu schaustellern,
 3. Waren zu vertreiben bzw. Dienstleistungen anzubieten,
 4. Feuer zu entfachen oder zu grillen,sofern dies nicht durch Hinweisschilder oder Einzelgenehmigung ausdrücklich erlaubt ist.
- (3) Weiterhin ist untersagt
 1. in den öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, umzuknicken oder sonstwie zu verändern,
 2. in den öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu beschmutzen, zu bemalen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen,
 3. das Wasser in Brunnen, Wasserbecken und Teichen zu verunreinigen, feste oder flüssige Gegenstände in sie einzubringen, darin zu waschen sowie Hunde oder andere Tiere darin baden zu lassen,
 4. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen unbefugt zu beseitigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden und
 5. Hydranten, Straßenrinnen und Einflußöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonstwie zu beeinträchtigen.
 6. Es ist untersagt, ohne Genehmigung des Gemeindevorstands im Bereich öffentlicher Parkplatzflächen, in Spiel- und Freizeitanlagen sowie auf dem Rathausplatz alkoholische Getränke zu konsumieren.

Plakatieren, Beschriften und Bemalen

- (1) Es ist untersagt, öffentliche Gebäude, Straßen oder öffentliche Anlagen, die zu ihnen gehörenden Einrichtung, Bäume oder sonstige fremde Sachen zu beschriften, zu bemalen, zu besprühen, mit Plakaten oder anderen Werbemitteln zu versehen.
- (2) Das Verbot nach Absatz 1 gilt nicht, wenn die Einwilligung des Eigentümers oder sonstiger Verfügungsberechtigter Personen vorliegt.

- (3) Absatz 1 findet keine Anwendung auf die dem öffentlichen Bauordnungsrecht unterliegenden Anlagen der Außenwerbung nach § 13 der Hessischen Bauordnung und auf genehmigte Sondernutzungen.
- (4) Wer entgegen dem Verbot nach Absatz 1 Plakatanschlüsse anbringt, aufstellt, beschriftet, bemalt oder besprüht, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft in gleichem Maße auf den Veranstalter, in dessen Namen oder Auftrag die in Absatz 1 genannten Tätigkeiten ausgeführt werden.

II. Verunreinigungen

§ 5

Verunreinigungsverbot

- (1) Jede Verunreinigung der öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere
1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstigen Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen,
 2. das Klopfen und Ausschütteln von Teppichen, Tüchern, Kleidern, Polstern, Betten und ähnlichen Gegenständen innerhalb der geschlossenen Ortschaften aus offenen Fenstern und von Balkonen nach der Straßenseite hin, sofern sie weniger als 3 m von der Straße entfernt liegen,
 3. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer und
 4. das Ablassen und die Einleitung von Säure, Öl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen oder schlammigen Stoffen.
- (2) Hat jemand öffentliche Straßen oder öffentliche Anlagen - auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis - verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muß er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus in einem Umkreis von 50 m die Rückstände einzusammeln.

§ 6

Papierkörbe/ Sammelbehälter

- (1) Im Haushalt anfallender Müll darf nicht in Papierkörbe gefüllt werden, die auf öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen aufgestellt sind.
- (2) Sammelbehälter für Altglas, Altpapier, Altkleidung und andere Wertstoffe dürfen nur mit den dem Sammelzweck entsprechenden Materialien gefüllt werden.

§ 7

Reinigen von Kraftfahrzeugen und sonstigen Gegenständen

- (1) Das Absprühen von Kraftfahrzeugen und sonstigen Gegenständen mit Hochdruckreinigungs- und ähnlichen Wasserdruckgeräten und das Reinigen von Motoren, der Unterseite von Kraftfahrzeugen oder sonstiger öliger Gegenstände sowie die Vornahme eines Ölwechsels ist auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen verboten.
- (2) Weiterhin ist untersagt, in öffentliche Anlagen Kraftfahrzeuge und sonstige Gegenstände zu waschen oder zu reinigen.

§ 8

Hunde-/ Tierhaltung

- (1) Der Halter oder Führer eines Hundes oder eines anderen Tieres hat dafür zu sorgen, daß seine Tiere nicht ohne Aufsicht in öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen umherlaufen. Er muß ferner jederzeit in der Lage sein, erzieherisch auf das Tier einwirken zu können. Sollte dies nicht möglich sein, besteht für das Tier eine Anleinplicht.
- (2) Es ist nicht erlaubt, Tiere auf Kinderspielplätze und Friedhöfe oder auf für Tiere gesperrte Flächen, die gesondert ausgewiesen sind, mitzunehmen.
- (3) Eine generelle Anleinplicht für Hunde besteht in der Freizeitanlage Waidesgrund, im Haunestauseegelände, auf Waldwegen sowie in besonders gekennzeichneten Gebieten. Die zugelassene Höchstlänge für die Leine beträgt 2 m. Sofern die Leine mit einer selbsttätigen Aufrollvorrichtung versehen ist, sind 10 m als Höchstlänge zugelassen.

III.

Zustand der Grundstücke und Einfriedungen, Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung von Grundstücksnummernschildern

§ 9

Zustand der Grundstücke, Einfriedungen und Abgrenzungen

- (1) Nach den Vorschriften der Hess. Bauordnung sind Einfriedungen und Abgrenzungen so zu errichten, zu ändern und instandzuhalten, daß durch deren Beschaffenheit die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht beeinträchtigt wird.

- (2) Die Anbringung von Stacheldraht entlang einer Straßenflucht und entlang von Gehwegen bis zu einer Höhe von 2 m über dem Straßenkörper ist unzulässig.
- (3) Bäume und Sträucher an öffentlichen Straßen und Gehwegen sind von den Berechtigten so zu beschneiden, daß sie den Verkehr nicht behindern.

§ 10

Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung von Grundstücksnummernschildern

- (1) Jedes Grundstück, das baulich oder gewerblich genutzt bzw. auf dem diese Nutzung durch bauliche Maßnahmen bereits vorbereitet wird, ist ohne Rücksicht auf den Stand der Erschließung vom Grundstückseigentümer mit der von der Gemeinde festgesetzten Grundstücksnummer zu versehen.
- (2) Die Grundstücksnummern müssen von der Straße aus, zu der das Grundstück zugeordnet ist, jederzeit gut lesbar sein und in einer Höhe von mindestens 1 m, höchstens 2 m über Straßenniveau angebracht werden. Unleserliche Nummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Nummernschilder an der Grundstückseinfriedung (Grundstückszugang) zur Straßenseite hin angebracht werden. Dies gilt insbesondere auch für noch nicht bebaute Grundstücke.
- (3) Der Gemeindevorstand kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Grundstücksnummernschilder anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist.

§ 11

Zuteilung der Grundstücksnummer

- (1) Bei beiderseitig bebaubaren Straßen erhalten die Grundstücke auf der einen Straßenseite die geraden Nummern, die auf der anderen Straßenseite die ungeraden Nummern.
- (2) Bei einseitiger Bebauung wird fortlaufend numeriert. Gleiches gilt für die Numerierung bei Reihenhäusern.
- (3) Bei Eckgrundstücken sind die Nummern in jener Straße zuzuteilen, von der das Eckgrundstück überwiegend erschlossen wird. Das ist in der Regel jene Straße, von der aus der alleinige oder Hauptzugang zum Grundstück besteht. Ein Rechtsanspruch des Grundstückseigentümers auf Zuteilung des Grundstückes zu einer bestimmten Straße besteht nicht.
- (4) Besteht das Grundstück aus mehreren selbständig baulich oder gewerblich nutzbaren Grundstücksteilen, so handelt es sich um selbständige Grundstücke. Hof-, Seiten- oder Hintergebäude, die wohn- oder gewerblichen Zwecken dienen, erhalten die Nummer des Grundstücks mit einem Zusatz (Beifügung eines kleinen Buchstabens des lateinischen Alphabetes), wenn ihre Benutzung ganz oder zum Teil vom Vorder- oder Hauptgebäude unabhängig ist (z.B. selbständige Wohnung oder selbständiger Gewerbebetrieb).

- (5) Auch für zur Zeit noch nicht unter § 10 Abs. 1 fallende Grundstücke ist die künftige Nummer zuzuteilen, sobald durch Umlegung, Teilung oder sonstige Änderung Grundstücke für spätere bauliche oder gewerbliche Nutzung geschaffen worden sind.
- (6) Wenn städtebauliche oder ordnungsrechtliche Gründe dies erfordern, ist entsprechend den vorstehenden Absätzen eine Neuzuteilung der Nummern durchzuführen.
- (7) Die Zuteilung der jeweiligen Grundstücksnummer erfolgt durch den Gemeindevorstand. Dieser benachrichtigt vor der Zuteilung der Nummern die Eigentümer und das zuständige Katasteramt.

§ 12

Entstehung der Verpflichtungen

- (1) Die Verpflichtungen zum Beschaffen, Anbringen und Unterhalten der Nummernschilder nach Maßgabe dieser Verordnung entstehen bei schon zugeteilten Grundstücksnummern mit Inkrafttreten dieser Verordnung, im übrigen mit der entsprechenden Aufforderung an den Eigentümer durch den Gemeindevorstand.
- (2) Grundstückseigentümer sind auch die Inhaber grundstückgleicher Rechte (z.B. Erbbauberechtigte). Im Fall eines Erbbaurechts ist der Erbbauberechtigte Erstverpflichteter.
- (3) Das Nummernschild ist innerhalb eines Monats nach Entstehen der Verpflichtung anzubringen.
- (4) Erforderliche Unterhaltungs- und Erneuerungsmaßnahmen sind unverzüglich auch ohne behördliche Aufforderung durchzuführen.

§ 13

Kostentragung

Die durch die Durchführung dieser Bestimmung entstehenden Kosten trägt der Grundstückseigentümer.

§ 14

Ausnahmeregelung

Auf besonderen Antrag des Verpflichteten und von Amts wegen kann der Gemeindevorstand Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 10 bis 14 dann zulassen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen zu einer unbilligen Härte für den Verpflichteten führt oder wenn der Zweck der Kennzeichnungsverpflichtung auf eine andere Weise zweckdienlicher erreicht werden kann.

IV. Einschränkungen des Wasserverbrauchs bei Notständen in der Wasserversorgung

§ 15

Wasserversorgungsnotstand

- (1) Ein Wasserversorgungsnotstand liegt vor, wenn die öffentliche Wasserversorgung gefährdet ist. Dies ist der Fall, wenn nach den aktuellen Daten der Wasserbilanzen, ausgewählter Grundwassermeßpegel, der Klima- und Niederschlagsverhältnisse und sonstigen relevanten Daten mit Versorgungsengpässen oder ökologischen Schäden oder Schäden an Sachwerten zu rechnen ist.
- (2) Beginn und Ende des Wasserversorgungsnotstandes, die Notstandsstufe sowie der Bereich des Notstandsgebietes werden durch den Gemeindevorstand der Gemeinde Petersberg festgestellt. Die öffentliche Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgt im Amtsblatt der Gemeinde Petersberg.
- (3) Die Vorschriften in dieser Verordnung beziehen sich auf die Verwendung von Grundwasser aus den öffentlichen Versorgungsnetzen und aus gewerblich/industriellen, landwirtschaftlich, erwerbsgärtnerisch, forstwirtschaftlich oder privat genutzten Brunnen, Quellen, Stollen und Schürfungen.

§ 16

Verbote

Während eines Wasserversorgungsnotstandes in der **ersten** Notstandsstufe ist es verboten, Wasser aus den öffentlichen Versorgungsnetzen und den in § 15 Abs. 3 genannten Anlagen für folgende Zwecke zu verwenden:

1. zum Besprengen, Beregnen oder Bewässern von Hof-, Straßen- und Wegeflächen, Grünflächen und Parkanlagen, Spiel- und Sportplätzen, Terrassen, Dächern, Wänden, Anlagen und Bauwerken,
2. zum Betreiben von Springbrunnen und Wasserspeianlagen sowie zum Befüllen von Wasserbecken, privaten Schwimmbecken, künstlichen Teichen und ähnlichen Einrichtungen,
3. zum Kühlen von Anlagen oder Anlagenteilen am fließenden Wasserstrahl, durch Berieseln oder mittels Durchlaufkühlung. Dies gilt nicht für gewerblich/industrielle Betriebe, wenn die Wasserentnahme und -verwendung zur unmittelbaren Aufrechterhaltung des Betriebes aus existentiellen Gründen dringend erforderlich und eine Betriebsumstellung kurzfristig nicht möglich oder zumutbar ist, oder wenn die Verwendung des Wassers aus hygienischen Gründen oder zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zwingend erforderlich ist,
4. um Reinigen oder Abspritzen von Anlagen, Anlagenteilen und von Fahrzeugen aller Art (auch von Schienenfahrzeugen), soweit dies nicht aus Gründen der öffentlichen Sicherheit

und Ordnung erforderlich ist; vom Verbot ausgenommen sind Fahrzeugwaschanlagen mit Wasserkreislauf,

5. zum Beregnen, Berieseln und Bewässern von nicht gewerbsmäßig genutzten Gärten und Kleingärten in der Zeit von 12.00 bis 16.00 Uhr und
6. zur Beregnung in der Landwirtschaft und im Erwerbsgartenbau, soweit diese über das nachfolgend bestimmte Maß hinaus geht:
Die Beregnung ist auf das zur Ertragssicherung notwendige Mindestmaß zu beschränken. Sie ist auf der Grundlage von Beregnungseinsatzplänen durchzuführen, die auf Verlangen dem Bürgermeister der Gemeinde Petersberg vorzulegen sind.
Zur Vermeidung übermäßiger Verdunstungsverluste ist die Beregnung in der Zeit von 12.00 bis 16.00 Uhr einzustellen.
Für Hackfrüchte und Getreide wird eine maximale Beregnungshöhe von 80 mm, für Gemüsesonderkulturen von 120 mm - bezogen auf die gesamte Vegetationsperiode - festgelegt. Die vorgenommenen Beschränkungen beziehen sich nicht auf die Beregnung mit Oberflächenwasser.

Während des Wasserversorgungsnotstandes in der **zweiten** Notstandsstufe gelten die Verbote des § 16 Nr. 1 - 4 unverändert; für die Verbote zu § 16 Nr. 5 und 6 gelten dann folgende weitere Einschränkungen

zu Nr. 5: Es ist jegliches Beregnen, Berieseln und Bewässern von nicht gewerbsmäßig genutzten Gärten und Kleingärten - unabhängig von der Tageszeit - verboten.

zu Nr. 6: In der Landwirtschaft und dem Erwerbsgartenbau ist die Beregnung in der Zeit von 10.00 bis 18.00 Uhr einzustellen.

Während des Wasserversorgungsnotstandes ist es darüber hinaus verboten, Wasser aus öffentlichen Versorgungsnetzen und den in § 15 Abs. 3 genannten Anlagen als Vorrat zu speichern. Ausgenommen sind die Versorgungsbehälter der öffentlichen Wasserversorgung mit den vorgeschriebenen Brandreserven.

§ 17

Ausnahmen/Befreiungen von § 16

- (1) Krankenhäusern, Kur- und Pflegeanstalten, medizinischen Bädern, Untersuchungsstellen und Forschungseinrichtungen ist die Wasserentnahme und - Verwendung in dem für die ordnungsgemäße Aufrechterhaltung des Betriebes erforderlichen Umfang erlaubt.
- (2) Der Gemeindevorstand kann beim Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder sonstiger besonderer Umstände von den Verboten des § 16 dieser Verordnung allgemein oder im Einzelfall Befreiungen erteilen. Eine allgemeine Befreiung von bestimmten Verboten ist öffentlich bekannt zu machen.

§ 18

Weitergehende Einschränkungen

Der Gemeindevorstand kann weitere Einschränkungen bis hin zur Festsetzung von Sperrzeiten anordnen. Die Sperrzeiten sind öffentlich bekanntzumachen. Sie können darüber hinaus, soweit erforderlich, im Rundfunk und/oder durch Lautsprecherwagen bekanntgegeben werden.

§ 19

Sonstige Verpflichtungen

Während des Wasserversorgungsnotstandes sind die Betreiber und Benutzer von Wasserversorgungsanlagen verpflichtet, schadhafte Stellen an ihren Anlagen unverzüglich zu beseitigen. Sie haben die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, damit kein Schmutzwasser eindringen kann.

V. Schlußbestimmungen

§ 20

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. gegen die in § 3 festgelegten Verhaltenspflichten verstößt,
2. entgegen § 4 ohne Genehmigung Plakate, Anschläge, Beschriftungen und Werbemittel anbringt oder anbringen läßt,
3. entgegen § 5 öffentliche Straßen und öffentliche Anlagen verunreinigt sowie Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt,
4. gegen die in § 6 festgelegten Gebote zur Benutzung von Papierkörben und Abfallbehältern verstößt,
5. gegen die in § 7 festgelegten Verbote der Reinigung von Kraftfahrzeugen, Motoren und sonstigen Gegenstände verstößt,
6. entgegen § 8 die festgelegten Verbote und Gebote zur Hunde-/Tierhaltung nicht beachtet,

7. entgegen §§ 9 - 12 die Gebote und Verbote bezüglich des Zustandes von Grundstücken und Einfriedungen sowie zur Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung von Grundstücksnummernschildern nicht beachtet und
 8. gegen die Verbote des § 16, gegen die Gebote des § 19 oder gegen die nach § 18 angeordneten weiteren Beschränkungen bezüglich der Einschränkungen des Wasserverbrauchs bei Versorgungsnotständen verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 DM für jeden Fall der Zuwiderhandlung geahndet werden, sofern der Verstoß nicht nach Bundes- bzw. Landesgesetz mit einer Strafe oder Geldbuße bedroht ist.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist die allgemeine Ordnungsbehörde gemäß § 85 HSOG.

§ 21

Inkrafttreten

- (1) Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt am Tag nach Vollendung der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Polizeiverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an den Straßen sowie in den Anlagen der Gemeinde Petersberg vom 11. Dezember 1986, die Polizeiverordnung über die Einschränkung von Trink- und Brauchwasser bei Notständen in der Wasserversorgung vom 15. Juni 1978 sowie die Satzung über die Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung von Grundstücksnummernschildern vom 04. April 1974 außer Kraft.

Petersberg, den 14. Oktober 1998

Gemeindevorstand der Gemeinde Petersberg

Schwiddessen, Bürgermeister

Bescheinigung

Hiermit wird bescheinigt, daß entsprechend den Bestimmungen der Hauptsatzung der Gemeinde Petersberg die vorstehende Satzung (Gefahrenabwehrverordnung) in der Ausgabe Nr. 42/1998 des Amtsblattes der Gemeinde Petersberg vom 14. Oktober 1998 bekanntgemacht worden ist.

Petersberg, den 14.10.1998

**Der Gemeindevorstand Petersberg
Schwiddessen, Bürgermeister**